

Allgemeine Geschäftsbedingungen - PENTOS - Software -

1. Geltung

- 1.1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von PENTOS erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die Verkäuferin, im folgenden PENTOS - mit ihren Vertragspartnern, im folgenden Auftraggeber schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn diese nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Verkäufer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn PENTOS auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Vertragsgegenstand, Schutzrechte

- 2.1. Der Auftraggeber gibt mit der Unterzeichnung des Vertrages eine verbindliche Bestellung (Angebot) ab. Der Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung oder Lieferung der Ware zustande.
- 2.2. Gegenstand ist die Überlassung und sofern vereinbart, die Pflege der im Vertrag aufgeführten PENTOS- Software und/oder die Überlassung der im Vertrag aufgeführten Fremdsoftware, im folgenden insgesamt Software genannt, inklusive der Dokumentation. Die Dokumentation der Software wird in ausdrückbarer Form oder als Datei geliefert.
- 2.3. Der Leistungs- und Funktionsumfang der zur Nutzung überlassenen Software ergibt sich aus der jeweils aktuellen Leistungsbeschreibung im Vertrag, den Lizenzbedingungen sowie den Benutzerhinweisen..
- 2.4. Die Überlassung von Drittsoftware erfolgt gemäß den Lizenzbedingungen des Dritten. Der Auftraggeber verpflichtet sich diese einzuhalten. Im übrigen überlässt PENTOS dem Auftraggeber an der Software für die Dauer des Vertrages das nicht ausschließliche und mit den Einschränkungen des Punkt 3.) übertragbare Nutzungsrecht an der Software in unveränderter Form. PENTOS ist berechtigt, Maßnahmen zum Programmschutz zu treffen. Diese sind in der Dokumentation der Software erläutert. Bei PENTOS Software ist diese zunächst für 30 Tage lauffähig. Erst nach Zahlung der Nutzungsgebühr erhält der Auftraggeber den endgültigen Freischaltcode.
- 2.5. Installation, Pflege und Schulung der Software gehören nicht zum Umfang des Vertrages. Diese Leistungen sind gesondert schriftlich zu vereinbaren und zu vergüten.

3. Softwareüberlassung, Rechte und Pflichten des Auftraggebers, Nutzungsbeschränkungen, Urheberrecht

- 3.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Software im Rahmen des vertraglich definierten Geschäftsbetriebes zu nutzen.
- 3.2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart worden ist, ist das Nutzungsrecht an der Software nur für eine Nutzung überlassen. Eine Nutzung liegt vor, sobald und solange eine Anmeldung auf der Software erfolgt ist. Pro Lizenz ist eine Mehrfachinstallation der Software und die Errichtung mehrerer Datenbeständen zwar möglich, trotzdem darf die Software durch den Auftraggeber nie häufiger genutzt werden, als der Auftraggeber Lizenzen erworben hat.

- 3.3. Der Auftraggeber ist berechtigt zu Sicherungszwecken eine Kopie der Software herzustellen. Kennungen, Warenzeichen und Urheberrechtsvermerke sind unverändert mit zu verfielfältigen und über den Verbleib der Kopien Aufzeichnungen zu führen. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Software, der dazugehörige Lizenzschlüssel, etwaige Verfielfältigungen und die Dokumentation Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 3.4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm überlassene Software oder Verfielfältigungen hiervon an Dritte unter- oder weiter zu lizenzieren oder die Software bzw. ihre Dokumentation an Dritte weiterzugeben, diese zu übersetzen, zu verändern, zurück- oder weiterzuentwickeln, zu entkompilieren oder zu entassemblieren.
- 3.5. Das Urheberrecht mit allen Befugnissen an allen im Rahmen der Vertragsanbahnung und -abwicklung überlassenen Software-Systemen einschließlich Dokumentation sowie an Konzepten, Methoden, Arbeitsergebnissen und sonstigen im Rahmen des jeweiligen Auftrags erstellten Unterlagen steht bei von PENTOS erstellter Software PENTOS zu, auch soweit diese durch die Mitarbeit oder Vorgaben des Auftraggebers entstanden sind. Bei der Vermittlung oder Einbindung von Drittsoftware verbleibt dieses bei dem Dritten.
- 3.6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Datensicherungen regelmäßig und eigenverantwortlich durchzuführen, insbesondere ist er verpflichtet unmittelbar vor Einspielung oder Umsetzung einer Pflegeleistung eine Datensicherung durchzuführen und alle im Zusammenhang mit der Software verwendeten oder erzielten Daten in maschinenlesbarer Form als Sicherungskopie bereit zu halten, mit welcher eine Rekonstruktion verlorener Daten mit vertretbarem Aufwand möglich ist.
- 3.7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für den Betrieb der Software und von PENTOS vorgegebenen Systemvoraussetzungen zu beachten.
- 3.8. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Änderungen des Namens, der Rechtsform, der Anschrift und ggfls. der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

4. Erfüllungsort, Lieferung und Leistungszeit

- 4.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von PENTOS, soweit nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Schuldet PENTOS auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort an dem auch die Installation zu erfolgen hat.
- 4.2. Die Lieferung der Software erfolgt auf einem geeigneten Datenträger. PENTOS ist berechtigt, die Software für den Auftraggeber im Internet in einer abrufbaren und speicherbaren Form bereit zu stellen (Download), es sei denn dies ist für den Auftraggeber unzumutbar.
- 4.3. Im übrigen erfolgt der Versand sämtlicher Materialien, Unterlagen und Programme auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.
- 4.4. Höhere Gewalt und unvorhergesehene Ereignisse, einschließlich Streik und Aussperrungen, verlängern vereinbarte Liefer- bzw. sowie vereinbart, Installationsfristen angemessen.
- 4.5. PENTOS kann - unbeschadet der Rechte aus Verzug des Auftraggebers vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder einer Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen oder Mitwirkungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- 4.6. Gerät PENTOS mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird die Lieferung oder Leistung egal aus welchem Grund unmöglich, so ist die Haftung von PENTOS auf Schadensersatz nach Maßgabe des Punkt 6.) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen begrenzt.

5. Gewährleistung

- 5.1. Nach dem derzeitigen Stand der Technik können Mängel in der Software nicht völlig ausgeschlossen werden.

- 5.2. Gegenstand einer jeglichen Gewährleistung durch PENTOS ist Software, die im Sinne der Programmbeschreibung grundsätzlich brauchbar ist. Vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen ausdrücklichen Vereinbarung übernimmt PENTOS keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Auftraggebers genügen und für die Vorhaben des Auftraggebers geeignet sind, insbesondere wird keine Gewähr für die Kompatibilität der Software mit anderen Programmen oder Hardwarebestandteilen übernommen.
- 5.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme.
- 5.4. Maßgeblich für das Vorliegen eines Mangels ist die ggfls. im Rahmen der Pflege fortgeschriebene Dokumentation der Software und die dort aufgeführten Systemvoraussetzungen der Software, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Die Ansprüche des Auftraggebers erstrecken sich nicht auf Software, die vom Auftraggeber geändert worden ist oder die der Auftraggeber nicht in der im Vertrag oder in der Dokumentation aufgeführten Systemumgebung einsetzt, es sei denn der Auftraggeber weist nach, dass diese Nutzung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist. Dasselbe gilt für Bedienungsfehler.
- 5.5. Tritt ein Mangel in der Software auf, ist der Auftraggeber verpflichtet, diesen binnen zwei Wochen schriftlich PENTOS mitzuteilen. Hierbei ist der Mangel und seine Erscheinungsform so detailliert und in reproduzierbarer Form erforderlichenfalls unter Übersendung der notwendigen Unterlagen zu beschreiben, dass eine Überprüfung des Mangels und der Ausschluss eines Bedienfehlers für PENTOS möglich sind. Geben die Programmdokumentationen eindeutige Hinweise zur Problemanalyse sowie -behebung, handelt es sich um eine Fehlbedienung oder stellt sich heraus, dass ein Mangel an der Software nicht vorliegt, kann PENTOS für die Inanspruchnahme einen angemessenen Aufwendungsersatz verlangen und für den Fall, dass die Arbeiten noch nicht abgeschlossen sind, deren Fortsetzung von einer entsprechenden Vergütung abhängig machen.
- 5.6. Bei Mängeln der gelieferten Ware ist PENTOS innerhalb angemessener Frist berechtigt, nach zu treffender Wahl zur Nachbesserung oder Nachlieferung berechtigt und verpflichtet. Im übrigen stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte zu. Im Falle einer Verpflichtung zum Schadensersatz gilt Punkt 6.
- 5.7. Bei Mängeln von Software anderer Hersteller, die PENTOS aus lizenzrechtlichen oder sonstigen tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird PENTOS die Gewährleistungsansprüche nach Wahl von PENTOS bei dem Hersteller bzw. Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder dem Auftraggeber diese Rechte abtreten. Gewährleistungsansprüche gegenüber PENTOS bestehen in einem solchen Fall nur und sofern die gerichtliche Durchsetzung der vorgenannten Ansprüche gegen den Hersteller/Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund Insolvenz aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist der Lauf der Verjährung der Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen PENTOS gehemmt.
- 5.8. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung von PENTOS den Liefergegenstand geändert oder durch Dritte ändern lassen hat und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

6. Haftung

- 6.1. Die Haftung von PENTOS auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses Punktes 6.) eingeschränkt.
- 6.2. PENTOS haftet nicht

- im Falle einfacher Fahrlässigkeit der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und/oder sonstigen Erfüllungsgehilfen
- im Falle grober Fahrlässigkeit seiner nichtleitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen,

soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen, mängelfreien Lieferung sowie soweit vereinbart, Installation sowie Beratungs- Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung der Software ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder Dritten oder des Eigentums des Auftraggebers vor erheblichen Schäden bezwecken.

- 6.3. Soweit PENTOS im Rahmen dieses Punktes 6.) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die PENTOS bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorhergesehen hat oder unter Umständen, die PENTOS bekannt waren bzw. bei der Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt bekannt sein hätten müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge der Mangelhaftigkeit sind, sind nur dann ersatzfähig, sofern solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.
- 6.4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von PENTOS für Sachschäden auf einen Betrag in Höhe von € 2.500.000,- und bei Personenschäden auf einen Betrag in Höhe von € 3.000.000,- je Schadensfall entsprechend der derzeitigen Deckungssumme seiner Produkthaftpflicht- bzw. Haftpflichtversicherung beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- 6.5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von PENTOS.
- 6.6. Soweit PENTOS technische Auskünfte gibt und beratend tätig wird, ohne dass dies gesondert vereinbart worden ist, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 6.7. Die Einschränkungen dieses Punktes 8.) gelten nicht für die Haftung von PENTOS wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 6.8. Bei Verlust von Daten haftet PENTOS nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre.

7. Preise und Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

- 7.1. Die Preise verstehen sich rein netto zuzüglich der jeweils aktuellen, geltenden Mehrwertsteuer sowie unter Umständen Verpackungs- und Versandkosten.
- 7.2. Rechnungsbeträge sind sofort und ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist. PENTOS ist berechtigt, für Lieferungen und Leistungen Vorauskasse zu verlangen.
- 7.3. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur mit unbestrittenen, von PENTOS schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen möglich.
- 7.4. PENTOS ist berechtigt noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn PENTOS nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit

des Auftraggebers wesentlich zu mindern und eine Bezahlung der offenen Forderungen von PENTOS gefährdet erscheinen lassen.

8. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Datenträger, elektronische Dokumentationen und sonstige Materialien und Unterlagen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Lizenz- und/oder Pflegegebühren Eigentum von PENTOS.

9. Freistellung von Rechtsmängeln

- 9.1. Für den Fall, dass die Software ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird PENTOS nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten die Software derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, die Software aber noch weiterhin die vertraglich vereinbarte Funktion erfüllt, oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt dies nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums, ist der Auftraggeber berechtigt vom geschlossenen Vertrag zurückzutreten oder den Preis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche richten sich nach Punkt 6.)
- 9.2. Beide Parteien verpflichten sich, den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, sollten Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

10. Schriftform, Unwirksamkeit einer Klausel, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 10.1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform
- 10.2. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücke diejenigen wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
- 10.3. Gerichtsstand für Klagen gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsbeziehung zwischen PENTOS und dem Auftraggeber sind nach Wahl von PENTOS der Sitz von PENTOS oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen PENTOS ist der Sitz von PENTOS ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Bestimmung unberührt.
- 10.4. Die Beziehungen zwischen PENTOS und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CSIG) gilt nicht.

Hinweis:

Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass PENTOS Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.